

Allgemeine Geschäftsbedingungen Yellow Dress Retail

Januar 2018

1 Vertrag, Angebot und Bestätigung

- 1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten auf alle Angebote und das Zustandekommen, den Inhalt und die Einhaltung aller zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (im Folgenden: YDR) geschlossenen Verträge. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich zwischen dem Auftraggeber und YDR vereinbart werden.
- 1.2** Angebote sind unverbindlich und bleiben zwei Monate lang gültig. Preise können durch unvorhersehbare Änderungen der Arbeiten abweichen. Die Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. Die genannten Tarife und Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an YDR erteilten Angaben, auf deren Basis YDR das Angebot erstellt.
- 1.3** Aufträge werden schriftlich vom Auftraggeber bestätigt. Wenn der Auftraggeber dies versäumt, aber trotzdem zustimmt, dass YDR mit der Ausführung des Auftrags beginnt, gilt der Inhalt des Angebots als vereinbart und es gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitere mündliche Absprachen und Klauseln binden YDR erst, nachdem diese schriftlich von YDR bestätigt worden sind.

2 Die Vertragsausführung

- 2.1** YDR setzt sich dafür ein, den Auftrag sorgfältig und unabhängig auszuführen, die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen zu beherzigen und nach einem für den Auftraggeber brauchbarem Resultat zu streben, so wie es von einem redlichen und professionell handelnden Büro erwartet werden kann und erwartet werden darf. Insofern notwendig, wird YDR den Auftraggeber über den Fortgang der Arbeiten informieren.
- 2.2** Der Auftraggeber tut all das, was redlicher Weise notwendig oder wünschenswert ist, um eine fristgerechte und korrekte Lieferung durch YDR zu ermöglichen, unter anderem durch das pünktliche Anliefern (lassen) von vollständigen, geeigneten und eindeutigen Daten oder Materialien, in Bezug auf welche YDR angibt oder in Bezug auf die der Auftraggeber versteht oder redlicher Weise verstehen muss, dass diese für die Ausführung des Vertrags notwendig sind.
- 2.3** Eine von YDR genannte Frist zur Ausführung des Auftrags ist indikativ, insofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4** Insofern nicht anders vereinbart, sind die folgenden Punkte kein Bestandteil des Auftrags an YDR:
- a.** die Ausführung von Tests, die Beantragung von Genehmigungen und die Beurteilung, ob die Anweisungen des Auftraggebers den gesetzlichen (auch produkttechnischen) oder Qualitätsnormen entsprechen;
 - b.** die Ausführung einer Untersuchung in Bezug auf die Existenz von Rechten, darunter Nutzungsrechte, Markenrechte, Zeichnungs- oder Modellrechte, Urheberrechte oder Bildrechte Dritter;
 - c.** die Ausführung einer Untersuchung in Bezug auf die Möglichkeit der unter Punkt b. genannten möglichen Schutzformen für den Auftraggeber;
 - d.** der tatsächliche Schutz des Designs mittels der unter Punkt b. genannten Schutzformen.



- 2.5** Bevor zur Ausführung, Produktion, Vervielfältigung oder Veröffentlichung übergegangen wird, geben sich die Parteien gegenseitig die Möglichkeit, die letzten Modelle, Prototypen oder Muster des Resultats zu kontrollieren und abzunehmen, wobei der Auftraggeber die verbindliche Zustimmung erteilen muss, insofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- 2.6** Abweichungen im (End)Resultat gegenüber dem Vereinbarten sind kein Anlass für Ablehnung, Preisermäßigung, Schadensersatz oder Vertragsentbindung, wenn diese Abweichungen, unter Berücksichtigung aller Umstände, redlicher Weise von untergeordneter Bedeutung sind.
- 2.7** Reklamationen werden YDR so schnell wie möglich, aber auf jeden Fall innerhalb von zehn Werktagen nach Fertigstellung des Auftrags, schriftlich mitgeteilt; wenn dies versäumt wird, wird der Auftraggeber als das Resultat des Auftrags vollständig abgenommen zu haben, betrachtet.

3 Beauftragung Dritter

- 3.1** Insofern nicht anders vereinbart, werden Aufträge an Dritte im Rahmen der Vertragsausführung durch oder im Namen des Auftraggebers erteilt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann YDR auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers als Bevollmächtigter auftreten. Die Parteien können dafür eine näher zu bestimmende Vergütung vereinbaren.
- 3.2** Wenn YDR auf Wunsch des Auftraggebers einen Kostenvoranschlag für die Kosten Dritter erstellt, ist dieser Kostenvoranschlag indikativ. Auf Wunsch kann YDR im Namen des Auftraggebers Angebote einholen.
- 3.3** Wenn YDR bei der Ausführung des Auftrags konform ausdrücklicher Absprache auf eigene Rechnung und eigenes Risiko Waren oder Dienstleistungen von Dritten bezieht, wonach diese Waren oder Dienstleistungen an den Auftraggeber weitergegeben werden, gelten die Bestimmungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder separate Vereinbarungen mit dem Zulieferanten in Bezug auf die Garantie und Haftung auch dem Auftraggeber gegenüber.
- 3.4** Wenn YDR gegebenenfalls im Namen des Auftraggebers, Aufträge oder Anweisungen an Produktionsbetriebe oder andere Dritte erteilt, wird der Auftraggeber auf Wunsch von YDR die in Artikel 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Zustimmung schriftlich bestätigen.
- 3.5** Der Auftraggeber schaltet ohne Absprache mit YDR keine Dritten ein, wenn dies Auswirkungen auf die mit YDR vereinbarte Ausführung des Auftrags haben kann. Die Parteien überlegen im vorkommenden Fall, welche anderen Auftragnehmer eingeschaltet werden und welche Arbeiten ihnen übertragen werden.
- 3.6** YDR ist nicht haftbar für Fehler oder Mängel an Produkten oder Dienstleistungen von durch oder im Namen des Auftraggebers eingeschalteten Dritten, ungeachtet, ob diese von YDR angewiesen worden sind oder nicht. Der Auftraggeber muss diese Parteien selbst ansprechen. YDR kann dabei auf Wunsch seine Mithilfe gewähren.

4 Rechte des geistigen Eigentums und Eigentumsrechte

- 4.1** Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, darunter das Nutzungsrecht, Markenrecht, Zeichnungs- oder Modellrecht sowie das Urheberrecht, an den Resultaten des Auftrags gehören YDR. Falls ein derartiges Recht nur durch ein Depot oder eine Registrierung erhalten werden kann, ist ausschließlich YDR dazu befugt, insofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- 4.2** Die Parteien können vereinbaren, dass die im ersten Absatz gemeinten Rechte ganz oder anteilig dem Auftraggeber übertragen werden. Diese Übertragung und die eventuellen Bedingungen, zu denen die Übertragung stattfindet, werden immer schriftlich festgelegt. Bis zum Zeitpunkt der Übertragung wird ein Nutzungsrecht erteilt, konform Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



- 4.3** YDR hat jederzeit das Recht, seinen Namen auf, bei oder in Veröffentlichungen rundum das Resultat des Auftrags - auf eine für das Resultat gebräuchliche Weise - zu vermelden (vermelden zu lassen) oder zu entfernen (entfernen zu lassen).
- 4.4** Insofern nichts anderes vereinbart worden ist, bleiben die im Rahmen des Auftrags von YDR zustande gebrachten (Originale der) Resultate (wie Entwürfe, Planungsskizzen, Konzepte, Empfehlungen, Gutachten, Kostenvoranschläge, Schätzungen, Leistungsverzeichnisse, Arbeitszeichnungen, Illustrationen, Fotos, Prototypen, Modelle, Formen, Prototypen, (Teil)Produkte, Filme, (Audio- und Video-) Präsentationen, Quellencodes und andere Materialien oder (elektronische) Dateien und dergleichen Eigentum von YDR, ungeachtet dessen, ob diese dem Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt wurden.
- 4.5** Nach der Vertragsausführung haben weder der Auftraggeber noch YDR eine gegenseitige Aufbewahrungspflicht in Bezug auf die verwendeten Materialien und Daten, insofern nichts anderes vereinbart worden ist.

5 Gebrauch des Resultats

- 5.1** Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags mit YDR vollständig nachkommt, erhält er das Recht zum Gebrauch des Resultats des Auftrags, entsprechend dem vereinbarten Verwendungszweck. Wurden in Bezug auf den Verwendungszweck keine Vereinbarungen getroffen, bleibt das Nutzungsrecht auf die Nutzung begrenzt, für die der Auftrag (offensichtlich) erteilt worden ist. Das Nutzungsrecht ist exklusiv, insofern sich aus der Art des Vertrags nichts anderes ergibt oder etwas anderes vereinbart worden ist.
- 5.2** Wenn sich das Resultat unter anderem auf Arbeiten bezieht, auf denen die Rechte Dritter ruhen treffen die Parteien ergänzende Vereinbarungen darüber, wie die Nutzung dieser Arbeiten geregelt wird.
- 5.3** Der Auftraggeber hat ohne schriftliche Zustimmung nicht das Recht, das Resultat des Auftrags anzupassen, im weiteren Umfang oder auf andere Weise (erneut) zu benutzen oder auszuführen als vereinbart, oder dies durch Dritte tun zu lassen. YDR kann mit dieser Zustimmung Bedingungen verknüpfen, darunter die Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- 5.4** Im Falle eines nicht vereinbarten, weiteren oder sonstigen Gebrauchs, darunter auch Änderung, Beschädigung oder Beeinträchtigung des vorläufigen oder definitiven Resultats verstanden, hat YDR Anspruch auf eine Vergütung wegen Verstoß gegen seine Rechte in Höhe von mindestens dem Dreifachen des vereinbarten Honorars, und wenigstens Anspruch auf eine Vergütung, die redlicher Weise im Verhältnis zum vorgekommenen Verstoß steht, ohne ansonsten irgendein anderes Recht zu verletzen.
- 5.5** Es ist dem Auftraggeber nicht (länger) gestattet, die zur Verfügung gestellten Resultate zu verwenden und jedes im Rahmen des Auftrags dem Auftraggeber erteilte Nutzungsrecht verfällt, insofern die diesbezüglichen Folgen nicht gegen Redlichkeit und Billigkeit verstoßen:
- a.** ab dem Moment, an dem der Auftraggeber seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht oder nicht vollständig nachkommt oder anderweitig in Verzug ist;
 - b.** wenn der Auftrag vorzeitig beendet wird, aus Gründen, die in Artikel 8.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt werden;
 - c.** im Falle des Konkurses des Auftraggebers, insofern die diesbezüglichen Rechte konform Artikel 4.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht dem Auftraggeber übertragen worden sind.



- 5.6** YDR hat unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers die Freiheit, die Resultate für eigene Veröffentlichungen, Auftragsakquisition, Promotion, darunter Wettbewerbe und Ausstellungen und dergleichen inbegriffen, zu benutzen bzw. leihweise zu benutzen, wenn es um physische Resultate geht.

6 Honorar und Kosten

- 6.1** YDR hat für die Vertragsausführung Anspruch auf ein Honorar. Dies kann aus einem Stundentarif bestehen, einer Beratungsgebühr, einem Festbetrag, gegebenenfalls in Relation zur Projektsumme, oder aus irgendeiner anderen, zwischen den Parteien zu vereinbarenden Vergütung.
- 6.2** Neben dem vereinbarten Honorar kommen auch die Kosten, die YDR für die Vertragsausführung macht, wie Büro-, Reise- und Unterkunftskosten, Kosten für Druck, Kopien, (Druck-)Proben, Prototypen und Kosten von Dritten für Beratung, Produktion und Begleitung und dergleichen für eine Vergütung in Betracht. Diese Kosten werden so viel wie möglich vorab spezifiziert, außer wenn ein Prozentsatz abgesprochen wird.
- 6.3** Wenn YDR durch die nicht fristgerechte oder Nicht-Anlieferung von vollständigen, geeigneten und eindeutigen Daten/Materialien, durch einen geänderten, unkorrekten Auftrag oder ein Briefing bzw. durch externe Umstände gezwungen ist, mehr oder andere Arbeiten zu verrichten, dann werden diese Arbeiten separat honoriert, auf Basis der üblicherweise von YDR gehandhabten Honorartarife. YDR wird den Auftraggeber darüber vorab informieren, insofern dies nicht aufgrund der Umstände nicht möglich ist oder die Art der Arbeiten eine Fristverlängerung nicht zulässt.
- 6.4** Wenn die Ausführung des Auftrags verzögert oder unterbrochen wird, aufgrund von Umständen, die nicht YDR zugewiesen werden können, ist der Auftraggeber verpflichtet, eventuelle Kosten, die dies mit sich bringt, zu vergüten. YDR wird versuchen, die Kosten soweit es geht, gering zu halten.

7 Zahlung und Fristverlängerung

- 7.1** Alle Zahlungen müssen ohne Abzug, Verrechnung oder Fristverlängerung getätigt werden; innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, insofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder auf der Rechnung etwas anderes angegeben ist.
- 7.2** Alle dem Auftraggeber gelieferten Waren bleiben Eigentum von YDR, bis alle Beträge, die der Auftraggeber YDR aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags schuldet, vollständig an YDR überwiesen worden sind.
- 7.3** Wenn der Auftraggeber mit der gesamten oder anteiligen Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist, ist der Auftraggeber gesetzliche Zinsen und außergerichtliche Inkassokosten schuldig, welche mindestens 10 % des Rechnungsbetrags mit einem Minimum von €150,-, zuzüglich MwSt. betragen.
- 7.4** YDR trägt Sorge für die fristgerechte Fakturierung. In Absprache mit dem Auftraggeber darf YDR vereinbartes Honorar und Kosten zwischenzeitig oder regelmäßig als Vorschuss in Rechnung stellen.
- 7.5** YDR darf die Vertragsausführung unterbrechen, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist und der Auftraggeber nach schriftlich erfolgter Mahnung, innerhalb von vierzehn Tagen zu bezahlen, versäumt, zu bezahlen bzw. wenn YDR durch eine Mitteilung oder ein Verhalten des Auftraggebers annehmen muss, dass eine Zahlung nicht erfolgen wird.



8 Kündigung und Aufhebung des Vertrags

- 8.1** Wenn der Auftraggeber den Vertrag kündigt, ohne dass es sich um ein zurechenbares Versäumnis von YDR handelt, oder wenn YDR den Vertrag aufgrund eines zurechenbaren Mangels in der Einhaltung des Vertrags durch den Auftraggeber aufhebt, ist der Auftraggeber, neben dem Honorar und den gemachten Kosten in Bezug auf die bis dahin verrichteten Arbeiten einen Schadensersatz schuldig. Verhalten des Auftraggebers, aufgrund dessen von YDR redlicher Weise nicht mehr gefordert werden kann, dass der Auftrag durchgeführt wird, wird in diesem Zusammenhang ebenfalls als zurechenbarer Mangel betrachtet.
- 8.2** Der im vorigen Absatz genannte Schadensersatz umfasst mindestens die Kosten, die sich aus den von YDR auf eigenen Namen zur Vertragserfüllung eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten, sowie mindestens 30 % des restlichen Teils des Honorars, das der Auftraggeber bei vollständiger Vertragserfüllung schuldig wäre.
- 8.3** Sowohl YDR als auch der Auftraggeber haben das Recht, den Vertrag unverzüglich ganz oder teilweise aufzuheben, und alle geschuldeten Beträge werden unverzüglich fällig, wenn in Bezug auf die andere Partei ein Antrag auf Konkurs, (vorläufigen) Zahlungsvergleich oder Schuldensanierung eingereicht wird.
- 8.4** Wenn die Arbeiten von YDR aus der wiederholten Verrichtung ähnlicher Arbeiten besteht, handelt es sich um einen langfristigen Vertrag, insofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Dieser Vertrag kann nur durch schriftliche Kündigung unter Berücksichtigung einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten gekündigt werden, in welcher Frist der Auftraggeber weiterhin die gebräuchliche Menge an Arbeiten von YDR annimmt bzw. finanziell kompensiert.

9 Garantien und Entlastungen

- 9.1** YDR garantiert, dass das Gelieferte von ihm oder in seinem Auftrag entwickelt worden ist und dass er, wenn ein Urheberrecht auf dem Resultat ruht, als Produzent im Sinne des Urheberrechts und als Besitzer des Urheberrechts über die Arbeit verfügen kann. YDR garantiert, dass das Resultat des Auftrags zum Zeitpunkt des Zustandebringens, insofern er es weiß oder redlicher Weise wissen müsste, nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder auf andere Weise unrechtmäßig ist.
- 9.2** Wenn der Auftraggeber die Resultate des Auftrags benutzt, entlastet der Auftraggeber YDR oder von YDR beim Auftrag eingeschaltete Dritte von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus den Anwendungen oder dem Gebrauch des Resultats des Auftrags ergeben. Dies lässt die Haftung von YDR dem Auftraggeber gegenüber für die Nichteinhaltung der Garantien konform dem vorherigen Absatz und weitere Haftungen konform Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverletzt.
- 9.3** Der Auftraggeber entlastet YDR vor Ansprüchen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums für alle vom Auftraggeber erteilten Materialien und/oder Daten, die bei der Vertragsausführung benötigt werden.

10 Haftung

- 10.1** YDR muss im Falle eines zurechenbaren Verstoßes erst schriftlich in Verzug gesetzt werden, mit einer redlichen Frist, um doch noch seinen Verpflichtungen nachzukommen, bzw. eventuelle Fehler zu beheben oder Schäden zu begrenzen oder zu beseitigen.



- 10.2** YDR ist dem Auftraggeber gegenüber ausschließlich für YDR zurechenbare, direkte Schäden haftbar. Die Haftung von YDR für indirekten Schaden, darunter Folgeschaden, entgangener Gewinn, entgangenes Sparpotential, beeinträchtigte oder veraltete Daten oder Materialien oder Schaden durch Betriebsstagnation verstanden, ist ausgeschlossen.
- 10.3** Außer im Falle des Vorsatzes oder der bewussten Leichtsinnigkeit von YDR, ist die Haftung von YDR auf das Honorar von YDR für den Auftrag begrenzt, mindestens auf den Teil des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht. Dieser Betrag darf €10.000,- nicht übersteigen und ist auf jeden Fall immer auf den Höchstbetrag begrenzt, den die Versicherungsgesellschaft im auftretenden Fall an YDR ausschüttet. Der Betrag, für den YDR im auftretenden Fall haftbar ist, wird um die eventuellen Summen reduziert, welche durch den Auftraggeber versichert sind.
- 10.4** Jede Haftung verfällt nach Ablauf eines Jahres, ab dem Moment, an dem der Auftrag durch Fertigstellung, Kündigung oder Aufhebung beendet wurde.

11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1** Wenn der Auftraggeber ein und denselben Auftrag gleichzeitig an andere als YDR erteilen möchte oder er den Auftrag bereits früher an einen anderen erteilt hat, wird er YDR unter Angabe des Namen dieses anderen darüber informieren.
- 11.2** Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, irgendein Recht aus einem mit YDR geschlossenen Vertrag an Dritte zu übertragen, außer durch Übertragung seines gesamten Unternehmens oder einer Übertragung mit schriftlicher Zustimmung von YDR.
- 11.3** Die Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, Fakten und Umstände verpflichtet, die im Rahmen des Auftrags voneinander oder aus einer anderen Quelle der anderen Partei zur Kenntnis kommen, von denen redlicher Weise anzunehmen ist, dass eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte YDR oder dem Auftraggeber Schaden zufügen könnte. Dritte, die an der Vertragsausführung einbezogen werden, werden in Bezug auf diese, von der anderen Partei stammenden Fakten und Umstände, zur selben vertraulichen Behandlung verpflichtet.
- 11.4** Wenn irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder nichtig wird, bleiben die sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unvermindert wirksam. Die Parteien werden dann gemeinsame Absprachen treffen, um neue Bestimmungen zum Ersatz der nichtigen oder nichtig werdenden Bestimmungen zu vereinbaren, wobei das Ziel und der Zweck der ursprünglichen Bestimmungen so viel wie möglich berücksichtigt werden.
- 11.5** Die Überschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen nur der besseren Lesbarkeit und sind kein Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 11.6** Auf den Vertrag zwischen YDR und dem Auftraggeber gilt die niederländische Gesetzgebung. Die Parteien werden einen auftretenden Streitfall in gegenseitigem Einvernehmen versuchen zu schlichten. Außer wenn die Parteien ausdrücklich schriftlich eine Schlichtung vereinbart haben, übernimmt das gesetzlich zuständige Gericht oder das Gericht des Bezirks, in dem YDR seinen Sitz hat, je nach Ermessen von YDR, die Beurteilung des Streitfalls zwischen YDR und dem Auftraggeber.

Deponiert bei der Handelskammer in Amsterdam unter Registernummer 34333722 und als Download [auf unserer Webseite](#) verfügbar.

